

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

Geschäftszeichen:
IV D 33 – 0410-I-Familienpflegezeit
IV D 12 – BlnPflZVVO
Bearbeiterin: Frau Warsany/Frau Regner
Zimmer: 1030/1020

Telefon: +49 30 9020 2097
+49 30 9020 3512
Telefax: +49 30 9020 28 2097
+49 30 9020 28 3512

IVD3@senfin.berlin.de
IVD1@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 14.10.2019

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
den Haupttrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Rundschreiben IV Nr. 62/2019

- 1. Gesetz zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Berliner Beamtinnen und Beamte und**
- 2. Berliner Pflegezeitvorschussverordnung**

1. Das Gesetz zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Berliner Beamtinnen und Beamte ist am 29. Dezember 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden (GVBl. S. 706) und trat am 30. Dezember 2018 in Kraft. Hiervon ausgenommen waren § 54c Absatz 7 und § 54d des Landesbeamtengesetzes (LBG) (Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes), die am 29. Juni 2019 in Kraft getreten sind.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Das Gesetz dient der systemgerechten Umsetzung des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896; PflegeZG) und des Familienpflegezeitgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564, FPfZG) für den Beamtenbereich.

Es beinhaltet hierzu Änderungen sowohl im LBG als auch im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) und in der Sonderurlaubsverordnung (SUrIVO).

Die Situation pflegender Beamtinnen und Beamten wird durch folgende Möglichkeiten verbessert:

- Teilzeitbeschäftigung oder Freistellung als Familienpflegezeit oder Pflegezeit;
- Teilzeitbeschäftigung oder Freistellung zur Begleitung naher Angehöriger in deren letzter Lebensphase als weitere Form der Pflegezeit;
- Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung, um in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen;
- Besoldungsvorschuss bei Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder Pflegezeit.

Gleichzeitig ist die Rechtsstellung von Anwärtnerinnen und Anwärtern im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst verbessert worden. Dieser Personenkreis kann bei familiären Betreuungs- bzw. Pflegeaufgaben den Vorbereitungsdienst grundsätzlich in Teilzeit absolvieren, wenn und soweit die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung dem nicht entgegensteht. Außerdem kann er Pflegezeit nach § 54c Abs. 2 LBG (§ 54c Abs. 7 LBG) in Anspruch nehmen, soweit die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dem nicht entgegenstehen. Beide Möglichkeiten sind dem Personenkreis erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen am 29. Juni 2019 eingeräumt worden.

Um eine einheitliche Anwendung des Gesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Berliner Beamtinnen und Beamte sicherzustellen, gebe ich die nachstehenden Hinweise heraus:

1.1. **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne von § 54b und § 54c LBG sind die Begriffe wie folgt zu bestimmen:

Nahe Angehörige (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz [PflegeZG]):

- Großeltern; Eltern; Schwiegereltern; Stiefeltern;
- Ehegattinnen bzw. Ehegatten; [eingetragene] Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner [nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz]; Partnerinnen bzw. Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft; Geschwister; Ehegattinnen bzw. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegattinnen bzw. Ehegatten; Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner;
- Kinder; Adoptiv- oder Pflegekinder; die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners; Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Pflegebedürftigkeit:

Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit ist durch

- Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse,
- Vorlage einer Bescheinigung des Medizinischen Dienstes
oder
- Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung zu belegen.

Pflegebedürftig sind Personen, welche die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen (vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. 18/1055, S. 9 [systemgerechte Umsetzung u.a. von § 2 Familienpflegezeitgesetz – FPfZG –, S. 14 [Übertragung der Regelungen von § 2 Pflegezeitgesetz – PflegeZG –]).

Häusliche Umgebung/außerhäusliche Umgebung

Familienpflegezeit nach § 54b Abs. 1, S. 1, 1. Halbsatz LBG und Pflegezeit nach § 54c Abs. 1 LBG können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege in häuslicher Umgebung stattfindet.

Freistellungen zur Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger nach § 54b Abs. 1, S. 1, 2. Halbsatz LBG und § 54c Abs. 1 LBG sind auch bei außerhäuslicher Betreuung möglich (vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. 18/1055, S. 10). Die Begleitung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase nach § 54c Abs. 2 LBG kann ebenfalls in außerhäuslicher Umgebung, d.h. zum Beispiel in einem Hospiz, erfolgen. Diese Möglichkeit besteht aber grundsätzlich unabhängig davon, ob die nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung gepflegt werden oder sie sich beispielsweise in einem Hospiz befinden (vgl. Abgeordnetenhaus -Drs. 18/1055, S. 11).

Für die Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe bietet die amtliche Begründung Anhaltspunkte (Abgeordnetenhaus-Drs. 18/1055).

Für den Begriff **häusliche Umgebung** ist entscheidend, dass die Pflege nicht in einer stationären Einrichtung geleistet wird, sondern dass es sich um eine ambulante Pflege durch nahe Angehörige in privater Umgebung handelt. Nicht erforderlich ist eine häusliche Gemeinschaft mit der oder dem pflegenden Angehörigen. Vielmehr kann die Pflege auch im Haushalt der oder des Pflegebedürftigen selbst oder im Haushalt einer oder eines Dritten, in den die oder der Pflegebedürftige aufgenommen wurde, stattfinden. Möglich wäre daher auch eine größere örtliche Entfernung (ggfs. auch Pflege im Ausland), sofern die oder der pflegende Angehörige dies mit ihrem/seinem Arbeitszeitmodell vereinbaren kann. Jedoch muss die häusliche Pflege der oder des pflegebedürftigen nahen Angehörigen durch die in Pflegezeit oder Familienpflegezeit befindliche Beamtin oder den in Pflegezeit oder Familienpflegezeit befindlichen Beamten erfolgen (§ 54b Abs. 1 LBG und § 54c Abs. 1 LBG). Die ergänzende Inanspruchnahme ambulanter Pflegedienste ist unschädlich (vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. 18/1055, S. 10 – 11).

Unter den Begriff der **außerhäuslichen Umgebung** fallen Konstellationen wie die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen Kindes z.B. während der Unterbringung in einer Einrichtung. Hierdurch wird insbesondere sichergestellt, dass

die Eltern ihre minderjährigen pflegebedürftigen Kinder in Lebens- oder Behandlungsphasen, die zeitaufwändig sind bzw. in denen ein Bedarf an Nähe besteht, eng betreuen können (vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. 18/1055, S. 10).

1.2. Kurzzeitige Beurlaubung (§ 7 Abs. 3 SUrlVO)

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter können die Beurlaubung in Anspruch nehmen (§ 1 Abs. 1 und § 15 SUrlVO). Die Inanspruchnahme der kurzzeitigen Beurlaubung für Hochschullehrer sowie für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter (§ 92 des Berliner Hochschulgesetzes [BerlHG]) kommt nur in Betracht, soweit die nach § 97 Abs. 2 BerlHG erlassene Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt (§ 1 Abs. 2 SUrlVO).

Die kurzzeitige Beurlaubung nach § 7 Abs. 3 SUrlVO unterscheidet sich von den Freistellungen nach § 54b LBG und § 54c LBG.

1.2.1. Voraussetzungen und Anspruch

Eine kurzzeitige Beurlaubung im Sinne von § 7 Abs. 3 SUrlVO setzt voraus, dass das Fernbleiben vom Dienst erforderlich ist, um für pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Eine Erkrankung der nahen Angehörigen reicht hier allein nicht aus. **Vielmehr müssen die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit der nahen Angehörigen durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.** In diesen Fällen besteht das **Recht, bis zu neun Arbeitstage vom Dienst beurlaubt zu werden** (§ 7 Abs. 3 SUrlVO).

Die neun Arbeitstage stellen eine Höchstgrenze dar, die für die akute Pflegesituation je naher pflegebedürftiger bzw. nahem pflegebedürftigen Angehörigen insgesamt nicht überschritten werden darf. Die Höchstgrenze von neun Arbeitstagen kann jedoch unterschritten werden, denn das Recht, vom Dienst beurlaubt zu werden, besteht nur insoweit, wie es für die Organisation der Pflege oder der pflegerischen Versorgung auch tatsächlich erforderlich ist.

Die bis zu neun Arbeitstage müssen nicht zusammenhängend genommen werden. Sie sind aber bis zu einer Höchstgrenze von neun Tagen für jede nahe Angehörige bzw. jeden nahen Angehörigen limitiert. Eine Aufteilung der bis zu neun Arbeitstage in mehrere Etappen ist aber nur zulässig, wenn an den Tagen, an denen die Beurlaubung erfolgt, die anfängliche akute Pflegesituation weiterbesteht und erst durch die Inanspruchnahme der weiteren Beurlaubung eine bedarfsgerechte Pflege organisiert oder eine pflegerische Versorgung sichergestellt werden kann (vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. 18/1055, S. 15).

Beispiel:

Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit einhergehendem erstmaligen oder höheren Pflegegrad tritt ein (eine ärztliche Prognose sollte ausreichend sein).

Es muss sich also um eine Notsituation handeln, die die unverzügliche Neuorganisation der pflegerischen Maßnahme z.B. einen Wechsel der Pflegeeinrichtung aufgrund der nun erhöhten Pflegebedürftigkeit, erforderlich macht. Die bloße Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands einer nahen Angehörigen oder eines nahen Angehörigen ist grundsätzlich nicht erfasst.

Die Begleitung der pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder des pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu eine Ärztin oder zu einem Arzt entspricht nicht einer „akut auftretenden Pflegesituation“.

Zeitliche Vorgaben für die Beantragung des Sonderurlaubs gibt es nicht. Da es sich aber um eine nicht planbare Situation handelt, kann der Sonderurlaub in der Regel nur kurzfristig oder sogar nachträglich (nach vorheriger mündlicher Absprache) beantragt werden.

1.2.2. **Anzeige- und Nachweispflichten**

Es besteht die Verpflichtung, die Beurlaubung bei der Dienstbehörde unverzüglich zu beantragen und den Nachweis der akut aufgetretenen Pflegebedürftigkeit zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder zur Sicherstellung einer pflegerischen Versorgung der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

1.3. **Freistellungen nach § 54b und § 54c LBG**

1.3.1. Das Landesbeamtengesetz sieht in § 54b und § 54c verschiedene Freistellungsarten für die Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder für die Begleitung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase vor. Nach den jeweiligen Regelungen stehen die betreffenden Freistellungsansprüche den Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen – nicht jedoch den Richterinnen und Richtern – (im Folgenden: berechtigter Personenkreis) je naher bzw. nahem Angehörigen bis zur jeweiligen Höchstdauer der einzelnen Freistellung zu. Allerdings darf die Inanspruchnahme aller Freistellungsansprüche nach § 54b Abs. 3 LBG und § 54c Abs. 3 LBG gemeinsam die maximale Gesamtdauer von 24 Monaten je pflegebedürftiger naher bzw. pflegebedürftigem nahen Angehörigen nicht überschreiten. Zur maximalen Gesamtdauer siehe Ziffer 1.3.3. Für die Inanspruchnahme der Freistellungen sind bestimmte Ankündigungsfristen zu beachten (siehe hierzu Ziffer 1.4.2).

1.3.1.1. **Zeitgleiche Freistellung mehrerer Personen des berechtigten Personenkreises oder auch anderer Berechtigter nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz** § 54b LBG und § 54c LBG sehen die verschiedenen Freistellungsarten für den berechtigten Personenkreis vor. Der berechtigte Personenkreis kann sich die Pflege, Betreuung oder Begleitung derselben oder desselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen daher auch partnerschaftlich mit anderen des berechtigten Personenkreises oder anderen Personen nach dem Familienpflegezeitgesetz bzw. dem Pflegezeitgesetz teilen, d.h. von den Möglichkeiten zeitlich parallel oder nacheinander Gebrauch machen. Sie können unabhängig voneinander bei ihrer Dienstbehörde oder ihrem Arbeitgeber eine Freistellung beantragen. Der Anspruch des berechtigten Personenkreises mindert sich nicht dadurch, dass andere Anspruchsberechtigte des berechtigten Personenkreises oder andere Anspruchsberechtigte nach dem Familienpflegezeitgesetz bzw. dem Pflegezeitgesetz ebenfalls eine Freistellung für dieselbe nahe Angehörige oder denselben nahen Angehörigen in Anspruch nehmen.

1.3.1.2. **Mehrmalige Freistellung des berechtigten Personenkreises**

1.3.1.2.1. **Einmaliger Anspruch auf eine bestimmte Freistellungsart**
Der berechtigte Personenkreis kann für dieselbe pflegebedürfte

nahe Angehörige oder denselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen eine bestimmte Freistellungsart nur einmal geltend machen. So kann ein- und dieselbe Person z.B. die Pflegezeit nach § 54c Abs. 1 LBG für die häusliche Pflege der oder des pflegebedürftigen nahen Angehörigen nicht mehrmals nacheinander beanspruchen (§ 54b Abs. 3 LBG und § 54c Abs. 3 LBG; vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. 18/1055, S. 11).

Allerdings kann die betreffende Freistellungsart mit Zustimmung der Dienstbehörde bis zur jeweiligen Höchstdauer verlängert werden (zur Verlängerung siehe Ziffer 1.7).

Der berechtigte Personenkreis, der seinen einmaligen Anspruch auf eine bestimmte Freistellungsart bereits mit einem kurzen Zeitraum einer vollständigen oder teilweisen Freistellung verbraucht, ohne von dieser Verlängerungsoption Gebrauch zu machen, kann im Anschluss daran für dieselbe pflegebedürftige nahe Angehörige oder denselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen nur noch andere Freistellungsarten in Anspruch nehmen.

Beispiel:

Eine Anspruchsberechtigte nimmt für die Pflege ihres pflegebedürftigen Vaters in häuslicher Umgebung für die Dauer von vier Monaten Pflegezeit nach § 54c Abs. 1 LBG in Anspruch unter vollständiger Freistellung von der Dienstleistung. Die Anspruchsberechtigte könnte die Pflegezeit mit Zustimmung der Dienststelle bis zur Höchstdauer von sechs Monaten nach § 54c Abs. 3 LBG verlängern. Sie macht hiervon jedoch keinen Gebrauch. Damit verfällt ihr Anspruch auf die restlichen zwei Monate Pflegezeit für die Pflege ihres Vaters. D.h. die Freistellungsart „Pflegezeit nach § 54c Abs. 1 LBG“ ist für die Pflege des Vaters in häuslicher Umgebung verbraucht.

Für die häusliche Pflege des Vaters verbleibt der Anspruchsberechtigten danach nur noch die Möglichkeit, eine Familienpflegezeit nach § 54b Abs. 1 LBG in Anspruch zu nehmen. Diese ist mit einer Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden verbunden und grundsätzlich bis zur Höchstdauer von 24 Monaten möglich (§ 54b Abs. 1 LBG). Gleichzeitig ist aber auch die maximale Gesamtdauer von 24 Monaten für alle Freistellungen für den Vater zu beachten. Anzurechnen sind daher die bereits verbrauchten vier Monate Pflegezeit, sodass die Anspruchsberechtigte für den Vater nun nur noch bis zu 20 Monate Familienpflegezeit nach § 54b Abs. 1 und 3 LBG nutzen kann.

1.3.1.2.2. **Übergang zu einer Freistellung von § 54b nach § 54c LBG und umgekehrt**

Für den **Übergang** von einer der Freistellungen nach § 54b LBG zu einer der Freistellungen nach § 54c LBG und umgekehrt gelten besondere Vorgaben. In derartigen Fallkonstellationen müssen sich die beiden Freistellungen **unmittelbar aneinander anschließen**; eine zeitliche Unterbrechung ist nicht zulässig (§ 54b Abs. 3 und § 54c Abs. 3 LBG; Abgeordnetenhaus-Drs. 18/1055, S. 10).

Bei der Kombination verschiedener Freistellungen ist immer die maximale Gesamtdauer von 24 Monaten für die Summe aller Freistellungen je naher bzw. nahem Angehörigen zu beachten.

1.3.1.2.3. **Freistellung für verschiedene pflegebedürftige nahe Angehörige**

Für verschiedene pflegebedürftige nahe Angehörige kann derselbe berechnigte Personenkreis nacheinander Freistellungen nach § 54b LBG und § 54c LBG in Anspruch nehmen; ein Wechsel der Freistellungsart ist dazu nicht erforderlich (z.B. erst 24 Monate Familienpflegezeit für die Pflege der Mutter und danach weitere 24 Monate Familienpflegezeit für die Pflege des Vaters). Dabei steht dem berechnigten Personenkreis für die Pflege, Betreuung oder Begleitung verschiedener pflegebedürftiger naher Angehöriger je Einzelfall sowohl die jeweiligen Höchstdauern der einzelnen Freistellungsarten als auch die maximale Gesamtdauer von 24 Monaten für die Summe aller Freistellungen nach § 54b LBG und § 54c LBG zur Verfügung.

Eine zusätzliche zeitliche Begrenzung ist für diese Fallkonstellation nicht vorgesehen. Nimmt eine Person des berechnigten Personenkreises Freistellungen nach § 54b und § 54c LBG nacheinander für verschiedene Pflegebedürftige in Anspruch, gelten auch insoweit lediglich die einzelfallbezogenen zeitlichen Grenzen zur Höchst- und Gesamtdauer (siehe Ziffer 1.3.3.). Die Freistellungen für verschiedene pflegebedürftige nahe Angehörige müssen sich zudem nicht unmittelbar aneinander anschließen.

1.3.2. **Freistellungsansprüche im Einzelnen**

Liegen zugleich die Voraussetzungen für mehrere Freistellungsansprüche vor, kann der berechnigte Personenkreis wählen, welche Freistellungsart er in Anspruch nimmt und dies dann bei der Beantragung in seiner Ankündigung festlegen (vgl. Ziffer 1.4.1.). Zu den besonderen Vorgaben beim Übergang von einer Freistellung nach § 54b LBG zu einer nach § 54c LBG und umgekehrt siehe Ziffer 1.3.1.2.

1.3.2.1. **Pflegezeit (§ 54c Abs. 1 LBG)**

Die Pflegezeit ist in § 54c Abs. 1 LBG legal definiert als **vollständige oder teilweise Freistellung** von der Arbeitsleistung des berechnigten Personenkreises, wenn er pflegebedürftige nahe Angehörige **in häuslicher Umgebung** pflegt.

Unter den dort genannten Voraussetzungen hat der berechnigte Personenkreis einen **Rechtsanspruch auf längstens sechs Monate (Höchstdauer)** je pflegebedürftiger bzw. pflegebedürftigem nahen Angehörigen (§ 54c Abs. 1 LBG und Abs. 3 S. 1, 1. Halbsatz LBG).

Zur Verlängerung siehe Ziffer 1.7, zur Kombination mit anderen Freistellungen siehe Ziffer 1.3.1.2, zur maximalen Gesamtdauer aller Freistellungen siehe Ziffer 1.3.3.

Das Wort „Pflegezeit“ umfasst folgende (zeitlichen) Freistellungsformen:

- Während einer **Pflegezeit unter vollständiger Freistellung** von der Arbeitsleistung ruhen die Hauptpflichten des Beam-

tenverhältnisses, also die Arbeitsverpflichtung des berechtigten Personenkreises und die Pflicht des Dienstherrn zur Zahlung der Dienstbezüge.

- **Pflegezeit** kann auch **unter teilweiser Freistellung** von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden. Dabei handelt es sich um eine Freistellung, bei der während der Pflegezeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird. Im Fall der Pflegezeit ist für die Teilzeitbeschäftigung keine wöchentliche Mindestarbeitszeit vorgeschrieben. Zur Antragstellung über die Verringerung der Arbeitszeit und deren Verteilung siehe Ziffer 1.6.

Zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Pflegezeit ist, dass die Pflege der pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung erfolgt. Dabei ist aber eine Unterstützung durch Dritte oder einen ambulanten Pflegedienst nicht ausgeschlossen (vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. 18/1055, S. 10).

1.3.2.2. Familienpflegezeit (§ 54b LBG)

Familienpflegezeit ist in § 54b Abs. 1, S. 1, 1. Halbsatz LBG legal definiert als die **teilweise Freistellung** von der Arbeitsleistung des berechtigten Personenkreises, wenn er pflegebedürftige nahe Angehörige **in häuslicher Umgebung** pflegt.

Unter den dort genannten Voraussetzungen hat der berechtigte Personenkreis einen **Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit für längstens 24 Monate (Höchstdauer)** je pflegebedürftiger bzw. pflegebedürftigem nahen Angehörigen (§ 54b Abs. 1 und Abs. 3 LBG).

Zur Verlängerung siehe Ziffer 1.7, zur Kombination mit anderen Freistellungen siehe Ziffer 1.3.1.2, zur maximalen Gesamtdauer aller Freistellungen siehe Ziffer 1.3.3.

Familienpflegezeit (§ 54b Abs. 1, S. 1, 1. Halbsatz LBG) kann nur in häuslicher Umgebung erfolgen (wie Pflegezeit nach § 54c Abs. 1 LBG); im Unterschied zur Pflegezeit nach § 54c Abs. 1 LBG kann sie jedoch ausschließlich in Form einer Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen **Mindestarbeitszeit** in Anspruch genommen werden. Dabei muss die verringerte Arbeitszeit während der Familienpflegezeit **wöchentlich mindestens 15 Stunden** betragen (§ 54b Abs. 1 LBG). Denkbar sind auch Arbeitszeitmodelle mit unterschiedlichen Arbeitszeiten oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeiten, soweit die Mindestarbeitszeit von 15 Stunden im **Durchschnitt eines Zeitraumes von bis zu einem Jahr des vereinbarten Zeitraumes** nicht unterschritten wird (vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. 18/1055, S. 9 [u.a. systemgerechte Umsetzung der Regelungen aus § 2 Familienpflegezeitgesetz]). Zur Antragstellung über die Verringerung der Arbeitszeit und deren Verteilung siehe Ziffer 1.6.

1.3.2.3. **Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger**

Die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung ist in § 54b Abs. 1, S. 1, 1. Halbsatz LBG und § 54c Abs. 1 LBG als Rechtsanspruch normiert. Daher hat der berechtigte Personenkreis die Möglichkeit, zwischen folgenden Freistellungsarten und (zeitlichen) Freistellungsformen auszuwählen:

- **vollständige oder teilweise Freistellung** ohne wöchentliche Mindestarbeitszeit bis zur Höchstdauer von sechs Monaten je minderjähriger pflegebedürftiger bzw. minderjährigem pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 54c Abs. 1 LBG i.V.m. § 54b Abs. 1, S. 1, 2. Halbsatz LBG)

oder

- **teilweise Freistellung** mit verbleibender Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden (im Durchschnitt des vereinbarten Zeitraumes) bis zur Höchstdauer von 24 Monaten je minderjähriger pflegebedürftiger bzw. minderjährigem pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 54b Abs. 1, S. 1, 2. Halbsatz LBG).

Zur Verlängerung siehe Ziffer 1.7., zur Kombination mit anderen Freistellungen siehe Ziffer 1.3.1.2., zur maximalen Gesamtdauer aller Freistellungen siehe Ziffer 1.3.3.

Bei teilweiser Freistellung siehe zur Antragstellung über die Verringerung der Arbeitszeit und deren Verteilung Ziffer 1.6.

Diese Freistellungsarten stehen nicht nur Eltern für die Betreuung des pflegebedürftigen eigenen Kindes zu. Auch z.B. Großeltern oder Geschwister pflegebedürftiger Kinder können sich zu deren Betreuung von der Arbeitsleistung freistellen lassen. Maßgebend sind die Begriffsdefinitionen der „nahen Angehörigen“ und der „Pflegebedürftigkeit“ in § 7 Abs. 3 und 4 PflegeZG (Abgeordnetenhaus-Drs. 18/1055, S. 9 [systemgerechte Umsetzung u.a. von § 2 Familienpflegezeitgesetz – FPfZG –]).

Eine Erkrankung der bzw. des minderjährigen nahen Angehörigen reicht für den Freistellungsanspruch nicht aus. Die zu betreuenden Minderjährigen müssen pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 SGB XI sein (vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. 18/1055, S. 9 [systemgerechte Umsetzung u.a. von § 2 Familienpflegezeitgesetz – FPfZG –]).

Im Unterschied zur Pflegezeit nach § 54c Abs. 1 LBG i.V.m. § 54b Abs. 1, 1. Halbsatz LBG oder zur Familienpflegezeit nach § 54b Abs. 1, 1. Halbsatz LBG, die beide eine Pflege in häuslicher Umgebung voraussetzen, wird hier die Freistellung zusätzlich auch dann eröffnet, wenn die minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in außerhäuslicher Umgebung betreut werden. Dabei ist je-

derzeit ein Wechsel zwischen Betreuung in häuslicher und außerhäuslicher Umgebung möglich. Zudem genügt es, wenn der berechnigte Personenkreis lediglich die Betreuung wahrnimmt, sodass die Pflege von anderer Seite erfolgen kann. Somit kann der berechnigte Personenkreis auch dann freigestellt werden, wenn die oder der Minderjährige dauerhaft in einer externen Pflegeeinrichtung gepflegt wird und der berechnigte Personenkreis lediglich die persönliche Betreuung wahrnimmt (vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. 18/1055, S. 10).

1.3.2.4. **Begleitung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase (§ 54c Abs. 2 LBG)**

Für die Begleitung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase hat der berechnigte Personenkreis einen **Rechtsanspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung** von der Arbeitsleistung bis zur **Höchstdauer von drei Monaten** je naher bzw. nahem Angehörigen (§ 54c Abs. 2 LBG). Für die Freistellung ist keine wöchentliche Mindestarbeitszeit vorgeschrieben. Der Freistellungsanspruch besteht, wenn die Erkrankung, an der die oder der nahe Angehörige leidet

- progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
- bei der eine Heilung ausgeschlossen und ein palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und
- die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Zur Verlängerung siehe Ziffer 1.7., zur Kombination mit anderen Freistellungen siehe Ziffer 1.3.1.2. und zur Vereinbarung über die Verringerung der Arbeitszeit und deren Verteilung siehe Ziffer 1.6.

Der Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Begleitung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase nimmt eine **Sonderstellung** ein. Er unterscheidet sich sowohl in der zugrunde liegenden Lebenssituation als auch in den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und in der Höchstdauer von den anderen Freistellungsansprüchen. Im Gegensatz zu Freistellungen nach § 54b LBG und § 54c Abs. 1 LBG ist hier nicht die Pflege oder Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Voraussetzung. Vielmehr soll es dem berechtigten Personenkreis ermöglicht werden, nahen Angehörigen Beistand zu leisten durch die Begleitung in der letzten Lebensphase. Die Begleitung kann sowohl in häuslicher als auch in außerhäuslicher Umgebung stattfinden (z.B. auch in einem Hospiz – vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. 18/1055, S. 11).

Der Anspruch auf eine bis zu dreimonatige Freistellung nach § 54c Abs. 2 LBG besteht unabhängig davon, ob für dieselben Angehörigen bereits eine andere Freistellung nach § 54b LBG und § 54c Abs. 1 LBG genutzt wurde. Allerdings darf die maximale Gesamtdauer von 24 Monaten für die Freistellungen nach § 54b und § 54c

LBG nicht überschritten werden (siehe Ziffer 1.3.3.). Soweit die Voraussetzungen für die jeweilige Freistellungsart vorliegen, kann der berechtigte Personenkreis daher für dieselbe oder denselben nahen Angehörigen, z.B. zunächst sechs Monate vollständiger Freistellung als Pflegezeit nach § 54c Abs. 1 LBG beanspruchen und später drei Monate vollständiger Freistellung zur Begleitung in der letzten Lebensphase nutzen.

1.3.3. Maximale Gesamtdauer bei Kombination verschiedener Freistellungen

Alle Freistellungen nach § 54b LBG und § 54c LBG können miteinander kombiniert werden (siehe Ziffer 1.3.1.2.). Auch kann eine bereits laufende Freistellung verlängert werden (siehe Ziffer 1.7.). Die Kombination verschiedener Freistellungsarten und die Verlängerung einer Freistellung können jedoch nur unter Beachtung der jeweiligen Höchstdauer nach § 54b LBG und § 54c LBG erfolgen (z.B. kann Pflegezeit nach § 54c Abs. 1 LBG nur längstens für sechs Monate in Anspruch genommen werden, auch wenn sie mit anderen Freistellungsarten nach § 54b LBG und § 54c Abs. 2 LBG kombiniert oder verlängert wird).

Zusätzlich ist bei der Kombination und der Verlängerung von Freistellungen die maximale Gesamtdauer von 24 Monaten für die Summe aller Freistellungen zu pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu beachten. D.h. die **Gesamtdauer** aller Freistellungen nach § 54b LBG und § 54c LBG (siehe Ziffern 1.3.2.1. bis 1.3.2.4.) darf für jede Person des berechtigten Personenkreises **in Summe 24 Monate** je pflegebedürftiger bzw. pflegebedürftigem nahen Angehörigen nicht überschreiten (§ 54b Abs. 1 und Abs. 3 LBG, § 54c Abs. 1 bis 3 LBG). Wurde die maximale Gesamtdauer bereits durch andere Freistellungen nach § 54b Abs. 1 LBG und § 54c Abs. 1 LBG zur Pflege oder Betreuung derselben oder desselben Angehörigen aufgebraucht, ist auch keine weitere Freistellung zur Begleitung in der letzten Lebensphase nach § 54c Abs. 2 LBG mehr möglich (§ 54b Abs. 3 LBG, § 54c Abs. 3 LBG).

Zeiten der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 7 Abs. 3 Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO – siehe Ziffer 1.2.) sind nicht auf die maximale Gesamtdauer von 24 Monaten anzurechnen.

1.4. Geltendmachung der Ansprüche

Für die Inanspruchnahme von Freistellungen nach § 54b LBG und § 54c LBG sind von dem berechtigten Personenkreis bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gewisse Regeln zu beachten.

Die Hinweise in den folgenden Ziffern 1.4.1 bis 1.4.2 gelten – soweit nicht anders angegeben – für vollständige und teilweise Freistellungen gleichermaßen.

1.4.1. Notwendige Angaben

Die Inanspruchnahme einer Freistellung nach § 54b LBG und § 54c LBG setzt voraus, dass der berechtigte Personenkreis sie der Dienstbehörde innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich ankündigt und gleichzeitig erklärt, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang er die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch nehmen will. Will der berechtigte Personenkreis

nur eine teilweise Freistellung (Teilzeitbeschäftigung) in Anspruch nehmen, ist zudem die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben (§ 54b Abs. 4 LBG, § 54c Abs. 4, S. 1 LBG).

1.4.2. **Ankündigungsfristen**

Für die **Freistellungen nach § 54b LBG (Familienpflegezeit)** gilt für die Ankündigung eine reguläre Frist von **acht Wochen** (Abs. 4) vor dem gewünschten Freistellungstermin.

Für **Freistellungen nach § 54c Abs. 1 LBG (Pflegezeit)** beträgt die reguläre Ankündigungsfrist **acht Wochen** (Abs. 5, S. 1, 1. Halbsatz) vor dem gewünschten Freistellungstermin.

Werden für dieselbe pflegebedürftige nahe Angehörige oder denselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen verschiedene Freistellungsarten nacheinander nach § 54b LBG und § 54c LBG in Anspruch genommen (Übergang von einer Freistellung nach § 54b LBG zu einer Freistellung nach § 54c LBG und andersherum), gelten für die Inanspruchnahme der weiteren Freistellungen die jeweiligen **Ankündigungsfristen von acht Wochen**. Zudem ist beim Übergang eine zeitliche Unterbrechung nicht zulässig, d.h. die Freistellungen müssen sich **unmittelbar aneinander anschließen** (s. Ziffer 1.3.1.2.2.; zum Sonderfall der Freistellung zur Begleitung in der letzten Lebensphase nach § 54c Abs. 2 LBG siehe weiter unten in dieser Ziffer).

Die regulären Ankündigungsfristen dienen der Planungssicherheit des Dienstherrn.

Bei aufeinanderfolgenden Freistellungen für verschiedene nahe Angehörige gelten stets die regulären Ankündigungsfristen und die Freistellungen müssen sich nicht unmittelbar aneinander anschließen (siehe Ziffern 1.3.1.2.3.).

Einen **Sonderfall** stellt die Freistellung zur **Begleitung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase** nach § 54c Abs. 2 LBG – auch im Anschluss an eine andere Freistellung nach § 54b LBG und § 54c Abs. 1 LBG für dieselbe pflegebedürftige nahe Angehörige oder denselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen dar. Für sie gilt nicht die reguläre Ankündigungsfrist sondern eine kürzere Ankündigungsfrist von **zwei Wochen** vor dem gewünschten Freistellungsbeginn. Sie muss sich auch nicht unmittelbar an die vorherige Freistellung anschließen (siehe Ziffer 1.3.1.2.2).

1.5. **Erbringung von Nachweisen**

Für die Inanspruchnahme von **Pflegezeit** nach § 54c Abs. 1 LBG, **Familienpflegezeit** oder einer **Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger** nach § 54b Abs. 1 LBG hat der berechtigte Personenkreis der zuständigen Dienstbehörde die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

Für die Freistellung zur **Begleitung naher Angehöriger in der letzten Lebens-**

phase hat der berechtigte Personenkreis der zuständigen Dienststelle/der zuständigen Dienstbehörde durch ein ärztliches Zeugnis das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen (§ 54c Abs. 2 LBG).

1.6. **Antragstellung einer vollständigen Freistellung oder einer teilweiser Freistellung mit Verringerung der Arbeitszeit**

Familienpflegezeiten (§ 54b Abs. 1 LBG) und Pflegezeiten (§ 54c Abs. 1 und 2 LBG) werden auf Antrag gewährt. Die Dienstbehörde/die Dienststelle hat der Beamtin oder dem Beamten über die vollständige Freistellung oder über die teilweise Freistellung einhergehend mit der Verringerung der Arbeitszeit einen rechtsmittel-fähigen Bescheid zu erteilen. Hierzu empfiehlt sich die Aufnahme folgender Inhalte in den Bescheid:

- Name, Geburtsdatum Anschrift und Angehörigenstatus der Person, die gepflegt, betreut oder begleitet wird,
- Beginn der Freistellung,
- Ende der Freistellung,
- Umfang der Arbeitszeit während der Freistellung,
- Verpflichtung, die Dienstbehörde/die Dienststelle unverzüglich über geänderte Umstände zu unterrichten, die zu einem vorzeitigen Ende der Freistellung führen (siehe Ziffer 1.9.).

Bei Inanspruchnahme einer Freistellung nach § 54b LBG ist die wöchentliche Mindestarbeitszeit von 15 Stunden zu beachten (siehe Ziffern 1.3.2.2. und 1.3.2.3.).

Die genaue Verteilung der Arbeitszeit muss nicht Gegenstand des Bescheides sein, sondern kann zwischen Dienstbehörde/Dienststelle und dem berechtigtem Personenkreis im gegenseitigen Einvernehmen gesondert festgelegt werden.

Möchte der berechtigte Personenkreis den Umfang seiner Teilzeitarbeit im Laufe der Freistellung verändern, so ist die Dienstbehörde verpflichtet, den Wünschen des berechtigten Personenkreises zu entsprechen, es sei denn, dass zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

1.7. **Verlängerung**

Soweit der berechtigte Personenkreis **Freistellungen nach § 54b LBG oder § 54c LBG** kürzer als bis zur jeweils möglichen Höchstdauer der betreffenden Freistellungsart (siehe Ziffern 1.3.2.1. bis 1.3.2.4.) in Anspruch nimmt, kann er die laufende Freistellung mit Zustimmung der Dienstbehörde bis zu deren jeweiliger Höchstdauer verlängern. Anders als bei einer ersten Inanspruchnahme einer Freistellung ist der Dienstherr nicht verpflichtet, der Verlängerung zuzustimmen („Kann-Regelung“).

Bei der Verlängerung einer laufenden Freistellung ist die maximale zulässige Gesamtdauer von 24 Monaten für die Summe aller Freistellungen nach § 54b LBG und § 54c LBG zu beachten (siehe Ziffer 1.3.3.).

Für eine Verlängerung einer laufenden Freistellung sehen weder § 54b LBG noch § 54c LBG besondere Ankündigungsfristen vor. Der berechtigte Personenkreis soll die Dienstbehörde jedoch so früh als möglich über eine Verlängerungsabsicht informieren. Die Verlängerung muss noch während der Laufzeit der ursprünglich beanspruchten Freistellungsdauer beschieden werden, eine Rückwirkung ist nicht

zulässig.

1.8. Vorübergehender Aufenthalt pflegebedürftiger naher Angehöriger in außerhäuslicher Umgebung – Auswirkungen auf die Pflege- bzw. Familienpflegezeit

Sowohl Pflegezeit nach § 54c Abs. 1 LBG als auch Familienpflegezeit nach § 54b Abs. 1, 1. Halbsatz LBG setzen die Pflege naher Angehöriger in häuslicher Umgebung voraus. Befindet sich aber die oder der pflegebedürftige nahe Angehörige nur vorübergehend nicht mehr in häuslicher Umgebung (z.B. wegen eines Krankenhausaufenthalts), so bleibt der häusliche Lebensmittelpunkt dennoch bestehen. Die Pflege- bzw. Familienpflegezeit läuft in diesen Fällen wie geplant weiter, soweit sie nicht aufgrund veränderter Umstände oder mit Zustimmung der Dienstbehörde vorzeitig endet (siehe Ziffer 1.9.).

Ohnehin gleichermaßen in häuslicher wie außerhäuslicher Umgebung zulässig sind die beiden Freistellungsarten:

- Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger (§ 54b Abs. 1, S. 1, 2. Halbsatz LBG und § 54c Abs. 1 LBG i.V.m. § 54b Abs. 1, S. 1, 2. Halbsatz LBG) und
- Begleitung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase (§ 54c Abs. 2 LBG).

1.9. Beendigung einer Freistellung

Freistellungen nach § 54b LBG und § 54c LBG enden nach Ablauf des Zeitraumes, für den der berechnete Personenkreis den Freistellungsanspruch gegenüber der Dienstbehörde jeweils angekündigt hat.

Vorzeitig enden die vorgenannten Freistellungen, wenn sich die Umstände geändert haben. So ist eine Freistellung nach Eintritt folgender veränderter Umstände zu widerrufen (§ 54b Abs. 2 LBG, § 54c Abs. 4 Satz 1 LBG):

- Wegfall der Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen,
- Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der häuslichen Pflege der oder des pflegebedürftigen nahen Angehörigen,
- Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Betreuung der oder des minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen,
- Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase.

Der berechnete Personenkreis hat die Dienstbehörde unverzüglich über veränderte Umstände zu unterrichten (§ 54b Abs. 2 LBG, § 54c Abs. 4 Satz 1 LBG). Im Übrigen kann die Freistellung in den Fällen der Unzumutbarkeit und der Unmöglichkeit nur vorzeitig beendet – widerrufen – werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen (§ 54b Abs. 2 Satz 2 LBG, § 54c Abs. 4 LBG).

1.10. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Diesem Personenkreis steht gemäß § 54c Abs. 7 LBG nur die Inanspruchnahme von Pflegezeit (§ 54c Abs. 2 LBG) zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes für die Dauer von längstens drei Monaten als Teilzeitbeschäftigung auch mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden oder Urlaub ohne Anwärterbezüge zur Verfügung.

Auf die zu den Ziffern 1.3.2.4., 1.4. bis 1.7. und 1.9. gegebenen Hinweise wird verwiesen.

Hinweis: Absatz 7 zu § 54c LBG ist gemäß Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Berliner Beamtinnen und Beamte vom 18. Dezember 2018 erst am 29. Juni 2019 in Kraft getreten.

2. Regelungen der Berliner Verordnung über einen Vorschuss bei der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder Pflegezeit (Berliner Pflegezeitvorschussverordnung – BlnPflZVVO)

2.1. Inhalte des Verordnungstextes

Nachfolgend werden die Inhalte der Berliner Pflegezeitvorschussverordnung (Bln-PflZVVO) zusammengefasst dargestellt.

Zahlung des Vorschusses

Der Vorschuss nach § 6a Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) wird auf Antrag monatlich zusätzlich zu den Dienst- oder Anwärterbezügen nach § 6 Absatz 1 BBesG BE gewährt. Die Zahlung erfolgt im gleichen Turnus wie die Zahlung der Dienst- oder Anwärterbezüge.

Höhe des Vorschusses

Der Vorschuss beträgt 50 Prozent der Differenz zwischen

1. den Dienstbezügen oder Anwärterbezügen, die der Beamtin oder dem Beamten vor Beginn der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zustehen, und
2. den Dienstbezügen oder Anwärterbezügen, die ihr oder ihm während der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zustehen.

Ist die Pflegezeit als Urlaub ohne Anspruch auf Besoldung bewilligt worden, so sind als Dienstbezüge oder Anwärterbezüge die Dienstbezüge oder Anwärterbezüge zu Grunde zu legen, die bei einer Teilzeitbeschäftigung mit 15 Wochenstunden zustehen würden.

Besoldungsbestandteile, die bei Berechnung des Vorschusses unberücksichtigt bleiben:

- Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach § 6 Abs. 1 BBesG BE unterliegen
- steuerfreie Bezüge
- Zuschläge, Zulagen, Vergütungen, Zuschüsse und sonstige Bezüge, die nicht regelmäßig oder nicht in festen Monatsbeträgen gewährt werden

Verrechnung des Vorschusses

Der Vorschuss ist mit Beginn des Monats, der auf die Beendigung der Familien-

pflegezeit oder Pflegezeit folgt, mit den laufenden Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen zu verrechnen. Der Vorschuss wird in gleichen Monatsbeiträgen verrechnet. Der Zeitraum der Verrechnung entspricht dem Zeitraum der Familienpflegezeit oder Pflegezeit.

Der Vorschuss wird auch dann verrechnet, wenn die Bewilligung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit widerrufen wird. Der Vorschuss ist auch bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand zu verrechnen.

Die Verrechnung endet am Vortag des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird (§§ 26 und 28 des Beamtenstatusgesetzes). Die Verrechnung beginnt wieder, wenn die Beamtin oder der Beamte im Falle der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut in das Beamtenverhältnis berufen wird (§ 29 des Beamtenstatusgesetzes).

Rückzahlung

Endet das Beamtenverhältnis nach § 21 Nummer 1 bis 3 oder § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes, ist der noch ausstehende Betrag bis zum Ablauf des auf den Monat der Beendigung folgenden Monats in einer Summe zurückzuzahlen.

Abweichend von der grundsätzlich vorgesehenen Möglichkeit der Verrechnung des Vorschusses mit den laufenden Dienst- oder Anwärterbezügen kann der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag gestattet werden, den Vorschuss bis zum Ende des Monats, der auf die Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit folgt, in einer Summe zurückzuzahlen. Die Beamtin oder der Beamte muss den Antrag vor Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit stellen.

Härtefallregelung

Bei Eintreten eines Härtefalls sind die Beamtinnen und Beamten vor unbilliger Härte durch die Rückzahlung zu schützen. Dazu können auf Antrag der Beamtin oder des Beamten niedrigere als die sich aus der Verrechnungsverpflichtung ergebenden Monatsbeträge festgesetzt werden oder im Fall der Rückzahlung Monatsraten bewilligt werden, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist und

1. die Beamtin oder der Beamte nach dem Widerruf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit mit weniger als drei Vierteln der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, die den Dienstbezügen oder Anwärterbezügen vor Beginn der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zu Grunde lag,
2. die Beamtin oder der Beamte nach Ablauf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit mit weniger als drei Vierteln der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, die den Dienstbezügen oder Anwärterbezügen nach vor Beginn der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zu Grunde lag,
3. die Beamtin oder der Beamte begrenzt dienstfähig wird (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes),
4. die Beamtin oder der Beamte unter Wegfall der Dienstbezüge oder Anwärterbezüge beurlaubt wird oder

5. das Beamtenverhältnis nach § 21 oder § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes endet.

Besondere Härte liegt insbesondere dann vor, wenn der Pflegebedarf über die Familienpflegezeit hinaus besteht, so dass der Beamtin oder dem Beamten nicht zuzumuten ist, nach Ablauf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit den Beschäftigungsumfang einzuhalten, der den Dienst- oder Anwärterbezügen vor Beginn der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zu Grunde lag.

Weitere Fälle besonderer Härte:

- vorübergehende, ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen, oder
- wenn es wahrscheinlich ist, dass durch die Verrechnung oder Rückzahlung des Vorschusses in der Form, wie sie für die Zeit nach Ablauf der Familienpflegezeit oder Pflegezeit vorgesehen ist, ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten der Beamtinnen und Beamten auftreten.

Entscheidungen über die Härtefälle trifft die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

Auch im Härtefall ist der Vorschuss vollständig zu verrechnen oder zurückzuzahlen.

Richterinnen und Richter

Für Richterinnen und Richter gelten die §§ 1 bis 4 mit Ausnahme von § 1 Abs. 3 gemäß § 5 BlnPflZVVO entsprechend.

Ausnahme: Die Pflegezeit als Urlaub ohne Anspruch auf Besoldung. Hier wird entsprechend der Regelungen der Richterinnen und Richter im Richtergesetz vorgegangen.

2.2. Ergänzende Durchführungshinweise

Beantragung des Vorschusses

Der Vorschuss ist entsprechend der Regelungen im Familienpflegezeitgesetz in gleicher Frist wie die Familienpflegezeit oder Pflegezeit nach § 54b LBG oder § 54c LBG schriftlich bei der zuständigen Personalstelle zu beantragen.

Nachweise der Dienstzeit

Die Überprüfung der tatsächlich geleisteten Dienstzeit im Rahmen der Familienpflegezeit oder Pflegezeit obliegt der zuständigen Dienstbehörde. Diese hat im Rahmen der üblichen Zeiterfassung die entsprechenden Nachweise zu kontrollieren und die im Rahmen der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder Pflegezeit abgeleisteten und noch zu erbringenden Dienstzeiten zu überwachen.

Einfluss auf die Jahressonderzahlung

Soweit die Voraussetzungen nach § 2 Sonderzahlungsgesetz (SZG) vorliegen, besteht grundsätzlich auch während einer vollständigen oder teilweisen Freistellung aufgrund von Pflegezeiten oder Familienpflegezeiten ein Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung dem Grunde nach. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich solche Zeiten auf die Höhe der Sonderzahlung mindernd auswirken:

- Zum einen ist die Sonderzahlung gemäß § 5 Abs. 1 S.1 SZG i.V.m. § 6 BBesG BE entsprechend des Umfangs einer Teilzeitbeschäftigung zu kürzen.
- Zum anderen ist die jährliche Sonderzahlung gemäß § 5 Abs. 2 SZG, wenn die Zeiten dazu beitragen, dass innerhalb eines Kalenderjahres keine Dienst- oder Anwärterbezüge zustanden, pro vollem Kalendermonat um je ein Zwölftel zu kürzen (siehe dazu auch Rundschreiben I Nr. 84/2003).

Die Höhe des Vorschusses berechnet sich, wie unter Punkt 2.1. (Höhe des Vorschusses) dargestellt, aus der Differenz zwischen

1. den Dienstbezügen oder Anwärterbezügen, die der Beamtin oder dem Beamten vor Beginn der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zustehen, und
2. den Dienstbezügen oder Anwärterbezügen, die ihr oder ihm während der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zustehen.

Die jährliche Sonderzahlung gehört gemäß § 1 Abs. 3 BBesG BE zu den sonstigen Bezügen, daher ist die jährliche Sonderzahlung bei der Berechnung der Vorschusshöhe nicht zu berücksichtigen.

Einfluss auf den Stufenaufstieg

Gemäß der Anrechnungsvorschrift des § 28 Abs. 2 Nr. 2 BBesG BE wird der Aufstieg in die nächste Stufe bzw. die Stufenlaufzeit durch die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach § 54 c LBG für die Pflege der in § 28 Abs. 2 Nr. 2 BBesG BE genannten Personen nicht verzögert. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 1a Satz 2 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und deren Angehörige beziehen, auch auf Eingetragene Lebenspartner und deren Angehörige sinngemäß anzuwenden sind.

Dieses Rundschreiben ist unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben abrufbar.

Im Auftrag
Jammer